



ST. ELISABETH-STIFTUNG

**Geschäftsordnung
des Vorstandes
vom 5. Juni 2007**

Geschäftsordnung des Vorstandes

§ 1 Allgemeines

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der nachfolgenden Geschäftsordnung.

§ 2 Zusammenarbeit mit dem Kuratorium

1. Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium über die Geschäftslage und die Entwicklung im Allgemeinen sowie über alle Einzelfragen grundsätzlicher Art oder von größerer Bedeutung zu unterrichten.
2. Die Verpflichtung zur Berichterstattung an das Kuratorium obliegt dem Vorstand unter Federführung des oder der Vorsitzenden des Vorstandes. Die Vorstandsberichte sind schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit vorab mündliche Berichterstattung geboten ist.
3. Neben der Berichterstattung gemäß Abs. 1 informiert der oder die Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung einschließlich der verbundenen Unternehmen mündlich. Alle Mitglieder des Vorstandes haben den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.
4. In allen Angelegenheiten, die für die Stiftung von besonderem Gewicht sind, hat der oder die Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.
5. Berichte und Anträge von Vorstandsmitgliedern an das Kuratorium sind im Vorstand abzustimmen und von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes dem Kuratorium vorzulegen.

§ 3

Zustimmungsbedürftige Vorgänge

1. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Kuratoriums für
 - 1.1 die außerplanmäßige Aufnahme von Krediten von mehr als 250.000 Euro.
 - 1.2 die Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Gewährung von Krediten, wenn sie nicht für ein Tochterunternehmen geleistet werden.
 - 1.3 den Kauf und Verkauf von Wertgegenständen und Immobilien, wenn der Betrag von 500.000 Euro überschritten wird, sowie Investitionen, soweit diese den genehmigten Gesamt-Investitionsplan um 20% übersteigen.
 - 1.4 die Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit, sofern diese eine wesentliche Änderung gegenüber den bisherigen Geschäftsbereichen bedeutet sowie Einstellung eines bisherigen Geschäftsbereiches.
 - 1.5 die Geschäfts-, Finanz- und Investitionsplanung für das nächste Geschäftsjahr.
 - 1.6 die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Anteilsrechten an anderen Unternehmen.
 - 1.7 die Bestellung von Vorständen bzw. Geschäftsführern von Tochtergesellschaften, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung besteht.
 - 1.8 die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 500.000 Euro.
 - 1.9 Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftes hinausgehen.
2. Das Kuratorium ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

§ 4

Erteilung der Zustimmung

Über die Zustimmung zu Vorgängen nach § 3 der Geschäftsordnung beschließt das Kuratorium gemäß seiner Satzung.

§ 5

Arbeit des Vorstandes

1. Die Geschäftsbereiche des Vorstandes werden nach Beschluss durch den Vorstand von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt.
2. In den Vorstandssitzungen zu behandelnde Beratungs- und Entscheidungspunkte sind:
 - Generelle Unternehmenspolitik,
 - Erwerb und Veräußerung von Anteilsrechten an anderen Unternehmen,
 - Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung von Vorständen oder Geschäftsführern bei Tochtergesellschaften,
 - Aufstellung des Geschäfts-, Investitions- und Finanzplanes,
 - Personalentwicklung,
 - laufende Geschäftsentwicklung,
 - sonstige Entscheidungen mit besonderer Tragweite für die Stiftung und mit ihr verbundener Unternehmen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss insbesondere:
 - in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen,
 - in Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen ist,
 - über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stiftung,
 - über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der Stiftung,
 - wenn der oder die Vorsitzende des Vorstandes oder zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen.

Sollte bei diesen Entscheidungen keine Mehrheit erzielt werden können, ist das Kuratorium zu konsultieren.

4. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Koordinierung des Gesamtvorstandes, der Verkehr des Vorstandes mit dem Kuratorium, Behörden und Öffentlichkeit sowie die Leitung von Vorstandssitzungen. Im Falle seiner/ihrer Abwesenheit werden diese Aufgaben von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden übernommen.
5. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes nach außen, leitet jedes Vorstandsmitglied seinen Geschäftsbereich selbstständig und eigenverantwortlich. Im Innenverhältnis besteht Einzelverantwortung jedes Vorstandsmitgliedes lediglich für seinen Bereich.
6. Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Geschäftsbereich, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können.
7. Maßnahmen und Geschäfte, die für die Stiftung von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Stiftung erforderlich ist.

§ 6 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand soll regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammentreten. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Stiftung es erfordert.
2. Die Vorstandssitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle seiner Abwesenheit von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist der oder die Vorsitzende des Vorstandes zur Einberufung einer Vorstandssitzung in angemessener Zeit verpflichtet.

3. Der oder die Vorsitzende des Vorstandes, bzw. im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die Stellvertretung, leitet die Vorstandssitzungen. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und von besonderer Tragweite soll auch die Auffassung abwesender Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich eingeholt werden.
4. Die Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als drei Personen besteht.
Beschlüsse können auch im Umlaufwege (schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch) getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Gesamtvorstandes sowie darüber hinaus bei Anlässen, die von einem der Vorstandsmitglieder für wichtig gehalten werden, hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, eine Beratung des Gesamtvorstandes über diesen Gegenstand zu verlangen und, falls eine solche Beratung nicht zu einer Übereinstimmung führt, den Gegenstand an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums heranzutragen. Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums bestimmt in diesem Fall Art und Zeitpunkt der Behandlung im Kuratorium, falls die Angelegenheit nicht auf eine andere Weise geklärt werden kann.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist vom Kuratorium in der Sitzung vom 05.06.2007 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom selben Tage in Kraft.

Geschäftsverteilung

Name

Geschäftsbereich

Hanfried Zimmermann

Vorstandsvorsitzender

Unternehmensorganisation
Unternehmenskommunikation
Revision
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Feriendorf Groß Väter See
Gesellschaftervertreter

Torsten Silberbach

Stellv. Vorstandsvorsitz

Gesellschaftervertreter

Frank Hohn

Fachschulen der St. Elisabeth-Stiftung
(bis zum beabsichtigten Trägerwechsel)

Christoph Pagel

Personal/Lohn

Horst-Peter Schilling

Finanzen/Vermögen/Investitionen
Vertragswesen
Gesellschaftervertreter



Albertinenstraße 20-23

13086 Berlin

Telefon: 030 / 9 62 49 100

Telefax: 030 / 9 62 49 138

E-Mail: info@st-elisabeth-stiftung.org

Internet: www.st-elisabeth-stiftung.org